



Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV)

Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	2
2. Vorgehen und Analyseergebnisse	2
3. Vorgesehene Umsetzung der Massnahmen	4
4. Finanzielle Auswirkungen und Wirtschaftlichkeit.....	5
5. Personelle Auswirkungen	5
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	6
8. Erläuterungen zu den Artikeln.....	6
9. Antrag.....	9

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV)

1. Zusammenfassung

Diese Verordnung ist die Grundlage der Umsetzung des Projekts zur Optimierung des öffentlichen Beschaffungswesens (OB BE) im Rahmen des Entlastungsprogramms 2012 des Regierungsrates. Das Projekt soll die **Kosten der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nachhaltig senken**, indem

- **Beschaffungen gebündelt werden:** Güter und Dienstleistungen, die alle Verwaltungsstellen brauchen, werden mit einem Verfahren und zu einheitlichen, dank dem höheren Volumen günstigeren Konditionen beschafft.
- **Beschaffungen professioneller erfolgen:** Statt wie heute fast überall nebenbei durch verschiedenste Mitarbeitende oder durch teure externe Berater sollen Beschaffungen in der Regel durch dafür ausgebildetes Personal erfolgen. So werden viele Mitarbeitende von komplexen Tätigkeiten entlastet, die ihnen ungewohnt sind, und das Fehlerrisiko wird reduziert.

Gestützt auf eine im Jahr 2011 durchgeführte Analyse wurde ein Einsparungspotenzial in einer Grössenordnung von rund CHF 19 Mio. pro Jahr identifiziert. Um Teile dieser Einsparungen zu realisieren, werden vier zentrale Beschaffungsstellen (ZBS) und eine zentrale Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) im Umfang von 4.8 verwaltungsintern kompensierten Stellen geschaffen. Die Umsetzung erfolgt gestaffelt ab 1. Januar 2015 abhängig von den Lebenszyklen der bisherigen Lösungen und der Reife der sukzessive aufgebauten Beschaffungslösungen.

2. Vorgehen und Analyseergebnisse

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2012 beschloss der Regierungsrat in RRB 1902/2010 vom 22. Dezember 2010, mit Optimierungen im Beschaffungswesen für Güter und Dienstleistungen (exkl. Bausektor) rund CHF 19 Mio. pro Jahr (geschätzte 2% des Sachaufwands) einzusparen.

Mit [RRB 173/2011](#) vom 2. Februar 2011 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion (FIN), zusammen mit den anderen Direktionen und der Staatskanzlei (DIR/STA) mit der Durchführung des Projekts „Optimierung des Beschaffungswesens in der Kantonsverwaltung“ (OB BE). Die DIR/STA bestimmten folgende Mitglieder des GPA:

- Leiter: Reto Burn, stv. Generalsekretär der FIN
- STA: Marcel Rufener, stv. Vorsteher des Amts für Zentrale Dienste (AZD)
- VOL: Bruno Riesen, stv. Generalsekretär
- GEF: Mathias Moser, Leiter Abteilung ICT und Dienste, ICT-Verantwortlicher GEF
- JGK: André Matthey, stv. Generalsekretär
- POM: Andrea Blaser, stv. Generalsekretärin
- FIN: anfangs Christine Rohn, Leiterin der Abteilung Ressourcen und Logistik des Amts für Informatik und Organisation (KAIO); später Beat Jakob, Vorsteher des KAIO
- ERZ: Barbara Günther, Teamleiterin Direktionscontrolling
- BVE: anfangs Claudia Schlup, stv. Generalsekretärin; später Christian Albrecht, Generalsekretär

Als Beobachter nahm Thomas Remund, Vorsteher der Finanzkontrolle, an den GPA-Sitzungen teil. Als Gesamtprojektleiter setzte die FIN Thomas Fischer, Leiter der Abteilung Recht und Sicherheit des KAIO ein. Das Projekt wurde durch Mitarbeitende verschiedener

DIR/STA und durch Experten von PricewaterhouseCoopers AG (PwC) unterstützt (vgl. Ausgabenbewilligung, [RRB 767/2011](#)).

In einer ersten Phase führte das Projekt durch PwC eine Analyse der Ausgangslage und der Verbesserungsmöglichkeiten des kantonalen Beschaffungswesens durch. Dazu analysierte PwC den Sachaufwand der Verwaltung im Finanzinformationssystem (FIS) und die betreffenden Rechnungen von 14 ausgewählten Referenzämtern; zudem erhob sie mit Interviews Angaben über die Organisation und den Reifegrad des Beschaffungswesens. Im Analysebericht vom Januar 2012 stellte PwC Folgendes fest:

- Güter und Dienstleistungen werden meistens dezentral (durch die DIR/STA oder Ämter) beschafft. Gesamtstaatlich wird in einigen Bereichen eine zentrale Beschaffung angestrebt, faktisch aber nicht immer durchgeführt.
- **Handlungsbedarf** besteht in allen Dimensionen des Beschaffungswesens:
 - Erarbeitung einer Beschaffungsstrategie
 - Definition von Rollen und Verantwortlichkeiten
 - Schaffung zentraler Beschaffungs- und Koordinationsstellen für die koordinierte und gebündelte Beschaffung direktionsübergreifend verwendeter Güter und Leistungen
 - Verbesserung der Datenkonsistenz (Lieferanten- und Artikelstammdaten)
 - Integration vorhandener Systeme und Instrumente
 - Automatisierung beschaffungsrelevanter Transaktionen (Beschaffungsauftrag, Kontrollen, Zahlungsabwicklung)
 - Standardisierung von Vertragsbestimmungen
 - Optimierung des Lieferantenportfolios (es bestehen zuviele Lieferanten)
 - Leistungsüberwachung der Lieferanten
 - Angebots- und Bedarfsplanung, Bestimmung von Zielen und Messgrößen im Einkauf
 - Aus- und Weiterbildung im Beschaffungswesen (ist fast nicht vorhanden)
- In den analysierten Bereichen besteht ein **Sparpotenzial von brutto rund CHF 19 Mio. p.a.**, voll realisierbar ab 2016 durch folgende Massnahmen:

– Zentrale Beschaffung von Büromaterial	MCHF 1.7
– Zentrale Beschaffung von Papier, Publikationen, Druck	nicht beziffert
– Zentrale Beschaffung von Büromobiliar	MCHF 2.2
– Ersatz von 80% der Personenwagen / 75% der Fahrten mit Privatfahrzeugen durch eine Carsharinglösung; zentrale Beschaffung von zivilen Fahrzeugen	MCHF 2.1
– Zentrale Beschaffung von Arbeitsplatzinformatik (2011 schon umgesetzt)	MCHF 1.0
– Harmonisierung der kantonalen Telefonie (läuft schon mit Projekt HarmTel, vgl. RRB 285/2010 ; Schätzung 2011 dieses Projekts)	MCHF 4.9
– Zentrale Beschaffung von Software, Netzwerken, Multifunktionsgeräten	nicht beziffert
– Zentrale Beschaffung von Treibstoff, Energie, Wasser	nicht beziffert
– Informationsaustausch, AGBs, Höchstsätze und Rahmenverträge für die Beschaffung von Dienstleistungen (exkl. Informatik)	MCHF 3.5
– Informationsaustausch, AGBs, Höchstsätze und Rahmenverträge für die Beschaffung von Informatikdienstleistungen	MCHF 3.2
– Zentrale Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen	MCHF 0.6
– Organisatorische Massnahmen (Beschaffungsstrategie, Prozesse, Vorlagen und Hilfsmittel, Lieferantenmanagement, Planung und Controlling, Professionalisierung, ICT-Unterstützung)	nicht beziffert

3. Vorgesehene Umsetzung der Massnahmen

In monatlichen Sitzungen von Herbst 2011 bis Frühjahr 2012 einigte sich der GPA darauf, dem Regierungsrat die vorgeschlagenen Massnahmen wie nachstehend dargestellt zur Umsetzung vorzuschlagen:

- Es werden **vier neue zentrale Beschaffungsstellen (ZBS)** in bestehenden Ämtern geschaffen, die bestimmte Leistungen in ihrem Aufgabengebiet (gemäss Anhang zur Verordnung) zentral oder zentral koordiniert beschaffen, oder die dezentrale Beschaffung koordinieren:
 - die **Staatskanzlei** für Büromaterial, Drucksachen, Presseerzeugnisse, Fachliteratur und Post,
 - die **Kantonspolizei** für Mobilitätsdienstleistungen, Fahrzeuge und Treibstoff,
 - das **Amt für Informatik und Organisation (KAIO)** für Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT),
 - das **Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)** für Facility Management-Leistungen für den Gebäudebetrieb sowie für Büromobiliar,.

Unverändert bleibt die bereits bestehende, zentrale Beschaffung von Versicherungen durch die Finanzverwaltung (FV).

- Eine **zentrale Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB)** ist für die gesamtstaatlichen Beschaffungsfragen wie Rechts- und Prozessberatung der Beschaffungsstellen, Vorlagen und Hilfsmittel, Administration der Beschaffungsgremien und die Vorbereitung der Gesetzgebung zuständig.
- Eine **kantonale Beschaffungskonferenz (KBK)** bringt die Vertretungen der ZBS, ZKB und der Bedarfsstellen (Direktionen und Ämter) an einem Tisch zusammen, um die Führung des Beschaffungswesens auf Verwaltungsebene sicherzustellen.

Der Anhang zur Verordnung bestimmt, welche Güter oder Dienstleistungen nach welcher Methode zentral beschafft werden:

- Güter und Dienstleistungen, die alle oder die meisten Ämter benötigen, werden **zentral beschafft**: Die ZBS besorgt die Ausschreibung und schliesst in der Regel einen Rahmenvertrag ab, die nachfragenden Ämter tätigen gestützt darauf Bestellungen und verfügen über die Finanzmittel. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wo z.B. eine zentrale Bündelung der Finanzmittel notwendig erscheint, heute etwa im Versicherungsbereich.
- Güter und Dienstleistungen, die nur von einem oder wenigen Ämtern benötigt werden, oder die für eine gebündelte Beschaffung zu individuell sind (z.B. Beratungsdienstleistungen) werden weiterhin **dezentral beschafft**, aber unterstützt durch Beratungsangebote und Hilfsmittel der ZKB. Eine dezentrale Beschaffung erfolgt ausnahmsweise auch, soweit die ZBS eine Nachfrage (noch) nicht durch ihr Angebot decken können.

Um die Beschaffungen allgemein wirtschaftlicher zu gestalten, enthält die Verordnung eine **Beschaffungsstrategie** mit Aussagen z.B. zur prozess- und standardorientierten Beschaffung, zur Professionalisierung, zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen und zur Lieferantenpolitik. Sie enthält zudem Vorschriften zur **Bekämpfung der Korruption** im Beschaffungswesen.

Das Projekt verzögerte sich wegen Meinungsverschiedenheiten über die einzusetzenden Personalressourcen und über die Zuständigkeiten. Mit RRB 1576/2013 vom 20. November 2013 beschloss der Regierungsrat als Zwischenentscheid, für die vorerwähnten Aufgaben 4.8 Vollzeitstellen zu schaffen, welche gesamtstaatlich kompensiert wurden, womit 0.8 bis eine Einkäuferstelle pro ZBS und eine Juristenstelle für die ZKB besetzt werden konnten. Er entschied auch, dass die Finanzdirektion neu für die Querschnittsaufgaben des Beschaffungswesens und die Beschaffungsorganisation zuständig ist, mit Ausnahme der weiterhin vom Rechtsamt der BVE verantworteten Gesetzgebung auf Stufe Kanton (IVöB, ÖBG und ÖBV). Gestützt auf diese Zwischenentscheide konnte die Projektorganisation die vorliegende Vorlage fertigstellen.

4. Finanzielle Auswirkungen und Wirtschaftlichkeit

Gestützt auf den Analysebericht sollten mit dem Projekt OB BE ab 2013 jährliche Einsparungen von bis zu CHF 19 Mio. jährlich realisiert werden. Eine frühere Fassung dieser Schätzungen ist bereits in die Finanzplanung 2012 ff. eingeflossen, indem den DIR/STA mit RRB Nr. 0368 vom 7. März 2012 entsprechende Sparvorgaben gemacht wurden. Mit RRB Nr. 216/2014 vom 26. Februar 2014 wurden aufgrund der umzusetzenden „Light“-Variante die Planannahmen bezüglich der Einsparungen auf rund CHF 7 Mio. reduziert.

Als Folge der vom Regierungsrat getroffenen Wahl einer personellen „Light“-Variante entfallen die personellen Ressourcen, mit denen u.a. Einsparungen im Dienstleistungsbereich realisiert werden sollten. Zudem entschied der Projektausschuss, auf Massnahmen wie die Festlegung verbindlicher Höchstansätze für Dienstleistungsaufträge oder die Unterstützung des Beschaffungswesens mit ICT-Systemen zu verzichten. Daher fällt das tatsächlich realisierbare Sparpotenzial in einem nicht bezifferbaren Umfang geringer aus als in der Analyse angenommen.

Das Teilprojekt „Reporting“ von OB BE prüfte verschiedene Varianten, wie die Wirksamkeit der beschaffungsorganisatorischen Massnahmen und die Wirtschaftlichkeit der neuen, gebündelten Beschaffungen überprüft werden kann. Es kam zum Schluss, dass im heutigen Finanzinformationssystem (FIS) die dafür nötigen Daten (z.B. zu Stückpreisen und Lieferanten) nicht erfasst werden. Eine entsprechende Erweiterung von FIS wäre mit hohen Kosten verbunden, wäre beschränkt aussagekräftig, und wäre auch wenig sinnvoll, weil zurzeit im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der unabhängigen Überprüfung der Informatik (UPI) die Ablösung von FIS durch ein Enterprise Resource Planning (ERP)-System geprüft wird. Im Vordergrund steht daher bis zur Einführung eines solchen Systems die Wiederholung der Analyse zur Evaluation der neuen Beschaffungsorganisation nach ca. drei Jahren Betrieb (voraussichtlich also im Jahr 2018) sowie die Einführung eines niederschweligen Reporting der ZBS basierend u.a. auf Angaben der Lieferantinnen und Lieferanten. Die KBK und ZKB werden ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

5. Personelle Auswirkungen

Projektseitige Schätzungen gingen zunächst von insgesamt rund 15 Stellen für die fünf betroffenen Dienststellen aus. Nach intensiven Diskussionen wurde der Stellenbedarf auf folgendes Minimum reduziert:

ZBS STA:	1 Einkäufer(in) / Produktmanager(in)	80%
ZBS KAPO:	1 Einkäufer(in) / Produktmanager(in)	100%
ZBS KAIO:	1 Einkäufer(in)	100%
ZBS AGG:	1 Einkäufer(in) / Produktmanager(in)	100%
ZKB:	1 Jurist(in) zur Beratung aller Beschaffungsstellen (zusätzlich zur Übertragung der heutigen 50% der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen im GS BVE)	100%
Total		480%

Diese Personen übernehmen einen Teil der Beschaffungsarbeit, die heute in allen DIR/STA oder Ämtern anfällt. Daher werden diese neuen Stellen verteilt auf die ganze Verwaltung kompensiert.

Mit diesem Mindestpersonalbestand können einige der in der Analyse thematisierten Massnahmen, wie beispielsweise Controlling, Lieferantenmanagement, oder funktionale Trennungen zwischen Produktmanagement / Festlegung der Anforderungen und Beschaffung nicht oder nur ansatzweise umgesetzt werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Verordnung betrifft die Gemeinden nicht direkt. Grössere Gemeinden (und ihre Körperschaften oder Zusammenschlüsse) können sich auch an den kantonalen Sammelbeschaffungen beteiligen und so von den günstigeren Einkaufspreisen profitieren.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Tendenziell werden mehr und grössere Aufträge öffentlich ausgeschrieben. Dies erhöht den Wettbewerbsdruck insbesondere auf KMU-Lieferanten. Diese müssen sich daher eventuell verstärkt in Bietergemeinschaften zusammenschliessen, um Aufträge des Kantons zu erhalten.

8. Erläuterungen zu den Artikeln

Ingress

Die Verordnung wird gestützt auf die allgemeine Kompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung erlassen.

Artikel 3 – Geltungsbereich

Die Organisationskompetenz des Regierungsrates erstreckt sich nur auf die ihm unterstellte Verwaltung. Andere, organisatorisch autonome Behörden (insbesondere Gemeinden, Parlament und Justiz sowie rechtlich selbstständige kantonale Anstalten wie die Hochschulen) bleiben frei, ihre Beschaffungen im Rahmen von ÖBG und ÖBV selbst zu organisieren. Sie müssen sich aber an die kantonalen Regeln halten, wenn sie sich an zentralen Beschaffungen beteiligen (Abs. 2).

Artikel 8 – Lieferantenpolitik

Nach dieser Vorschrift sind Aufträge auch lieferantenseitig möglichst zu bündeln, um die bestmöglichen Konditionen zu erzielen. Der Problematik, dass dies zu einer Verkleinerung des Anbieterpools oder einer Erschwerung für KMU führen kann, ist z.B. durch das Ausschneiden von Losen oder das Zulassen von Bietergemeinschaften zu begegnen, so dass der Organisationsaufwand auf Anbieterseite anfällt. Zum Schutz kantonalen Interesses oder aus Gründen der Praktikabilität können dennoch mehrere Lieferanten berücksichtigt werden, z.B. um Abhängigkeiten von einem Lieferanten zu vermeiden, oder wenn eine lieferantenseitige Bündelung wirtschaftlich oder praktisch nicht möglich ist, z.B. wegen der Unterschiedlichkeit der Bedürfnisse.

Artikel 9 – Interne Transparenz

Die interne Transparenz der Konditionen und anderen Eckwerte früherer Aufträge dient den Beschaffungsstellen im freihändigen und Einladungsverfahren als Grundlage für die Lieferantenauswahl und, im freihändigen Verfahren, für das Aushandeln der Konditionen.

Artikel 10 – Professionalität

Anerkannte Ausbildungsnachweise im Bereich des Beschaffungswesens sind insbesondere die vom Fachverband procure.ch vermittelten Abschlüsse „Einkaufsfachleute mit eidg. Fachausweis“ (Berufsprüfung) und „EinkaufsleiterIn mit eidg. Diplom“ (höhere Fachprüfung).

Die bei der Zentralisierung der Beschaffungen der Bundesverwaltung gemachten Erfahrungen zeigen, dass eine personelle Trennung der Aufgaben, die Anforderungen festzulegen und die Beschaffung durchzuführen, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von Beschaffungen verbessert. Andererseits zeigte das Projekt OB BE auf, dass angesichts der knappen Personaldecke in vielen ZBS die Aufgaben des Produktmanagements und der Beschaffung voraussichtlich weiterhin von einer Person wahrgenommen werden, und dass die genannte Trennung im Bauwesen nicht machbar erscheint. Daher gelten die hier aufgestellten Regeln nur „grundsätzlich“, d.h., im Rahmen des personell Möglichen.

Artikel 11 – Integrität und Nachvollziehbarkeit

Die hier beschriebenen Massnahmen dienen der Verhinderung von korruptem Verhalten. Mit Abs. 1 wird ein Mindestmass an Transparenz in Zuschlagsverfügungen gewährleistet. Die Begründungen können natürlich auch ausführlicher sein, was je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund der gesetzlichen Begründungspflicht auch geboten sein wird. Abs. 2 re-

gelt das Vieraugenprinzip im Beschaffungswesen. Für die elektronische Unterschrift können, soweit sie nicht gesetzlich ausgeschlossen ist (zurzeit mangels Rechtsgrundlagen noch bei Verfügungen), die vom KAIO ausgestellten persönlichen Zertifikate der kryptografischen Infrastruktur der Bundesverwaltung verwendet werden.

Artikel 13 – Grundsatz [der Zuständigkeit für Beschaffungen]

Unter den Begriff „Bauleistungen“ (Abs. 1 Bst. b) fallen alle im Zusammenhang mit der Planung, Projektierung und Realisierung von Infrastrukturen anfallenden externen Leistungen, so auch Planer-, Ingenieur- und Beratungsleistungen.

Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe i

Obwohl in der „Light“-Variante der Umsetzung des Projekts OB BE die Unterstützung des Beschaffungswesens mit ICT-Mitteln noch nicht konkret vorgesehen ist, wird dennoch vorausschauend bereits eine Rechtsgrundlage für später ggf. zu prüfende Massnahmen dieser Art geschaffen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Datenschutzrechts.

Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe m

Mit dieser Bestimmung wird als weitere Massnahme, um korruptem oder rechtswidrigem Verhalten vorzubeugen und eine öffentliche Kontrolle des Beschaffungsverhaltens der Verwaltung zu ermöglichen, die nachträgliche öffentliche Publikation einer Liste aller Aufträge vorgeschrieben, die nicht freihändig vergeben werden dürfen. Dies betrifft nach dem ab 1. Oktober 2014 geltenden Recht Aufträge im Wert von über CHF 100'000 (Lieferungen), von über CHF 150'000 (Dienstleistungen, Baunebengewerbe) bzw. von über CHF 300'000 (Bauhauptgewerbe). Bisher mussten nur die Aufträge im Staatsvertragsbereich, also im Wert von über CHF 8 Mio. (Bauarbeiten) bzw. CHF 350'000 (andere Leistungen), auf simap.ch publiziert werden (Art. 36 ÖBV, Anhang 1 Bst. a des Anhangs zur IVöB).

Der Kanton Bern verfolgt damit dieselbe Stossrichtung wie die Bundesverwaltung. Dort soll gemäss der vom Bundesrat unterstützten Motion [14.3045](#) (Graf-Litscher Edith. Transparenz im Beschaffungswesen) die Veröffentlichung der Basisinformationen aller Beschaffungen des Bundes im Wert von über CHF 50'000 erfolgen. Der Nationalrat hat diese Motion als Erstrat am 20. Juni 2014 diskussionslos und einstimmig angenommen ([AB 2014 N 1276](#)).

Artikel 22 – Vollzug

Wegen der gestaffelten Umsetzung wird mit dem Hinweis „Soweit die Umsetzung noch nicht erfolgt ist, gelten noch die bisherigen Zuständigkeiten“ klargestellt, dass die Pflicht zur zentralen Beschaffung erst besteht, sobald das entsprechende Angebot der zuständigen ZBS vorliegt.

Artikel 23 – Änderung von Erlassen

In den Organisationsverordnungen (Ziff. 1 bis 4) werden die neuen Zuständigkeiten der ZBS und ZKB kurz festgehalten.

Mit der Einführung der neuen Art. 8a und 8b der Personalverordnung (Ziff. 5) werden als Massnahme zur Korruptionsbekämpfung die in der Bundesverwaltung geltenden Regeln für die Annahme von Geschenken und Einladungen (Art. 93 und 93a der Bundespersonalverordnung, SR 172.220.111.3) in das kantonale Recht übernommen. Damit wird die allgemeine Regel von Artikel 61 Absatz 2 des Personalgesetzes (PG, BSG 153.01), wonach „Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert“ zulässig sind, konkretisiert, und zudem wird klargestellt, dass bei laufenden Beschaffungsverfahren oder Entscheidungsprozessen eine Null-Toleranz für die Annahme von persönlichen Vorteilen gilt. Die Übernahme der Bundesregeln hat den Vorteil, dass die Kommunikation auch gegenüber den Lieferanten auf dem Platz Bern relativ einfach ist, und dass die von den Bundesbehörden entwickelte Praxis übernommen werden kann.

In der Gebührenverordnung (Ziff. 6) wird der Gebührentarif für Zertifikate vom Anhang der BVE in den der FIN verschoben.

Mit der Streichung von Abschnitt 11 der ÖBV (Ziff. 7) wird der vom Regierungsrat eingesetzte, aus Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft zusammengesetzte Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen aufgehoben. Dieser Beirat war vor allem in den Jahren nach Einführung der heute geltenden Beschaffungsgesetzgebung sehr wertvoll, um die Akzeptanz der neuen Beschaffungsverfahren sicherzustellen sowie deren sozial- und wirtschaftsverträgliche Umsetzung zu begleiten. Inzwischen besteht aber allseits Routine im Einsatz der Beschaffungsverfahren, und die wichtigsten der aufgeworfenen sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen konnten einer Lösung zugeführt werden oder werden auf nationaler Ebene weiterverfolgt, z.B. mit den flankierenden Massnahmen zu den bilateralen Abkommen mit der EU. Daher hat das Interesse an der Tätigkeit im Beirat und dessen Aktivität in den letzten paar Jahren nachgelassen, womit er nun im Sinne einer Entschlackung der Verwaltungstätigkeit aufgehoben werden kann. Selbstverständlich stehen auch die neuen Verwaltungsorgane des Beschaffungswesens, etwa die KBK, den Sozialpartnerinnen und -partnern weiter zum Dialog zur Verfügung, soweit dies gewünscht wird.

Die weiteren Anpassungen der ÖBV beschränken sich auf die Übertragung der operativen Zuständigkeiten im Beschaffungsbereich an die nun dafür verantwortliche ZKB, welche im KAIO eingerichtet wird.

Anhang

Der Anhang führt die zentral beschafften Leistungen auf. Damit wird nicht die *make or buy*-Frage entschieden, d.h., die Verwaltungseinheiten bestimmen (unter Vorbehalt anderer Vorschriften) weiterhin selbst, ob sie Leistungen wie z.B. das Kurierwesen (1.4) mit eigenem Personal oder durch Dritte erbringen. Wenn sie sich aber für die Leistungserbringung durch Dritte entscheiden, dann müssen sie die entsprechende Leistung über die hier genannte Beschaffungsstelle beschaffen.

Zu den einzelnen Einträgen ist Folgendes zu bemerken:

- 2.2 **Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln:** Im Vordergrund steht die Rabattierung und die weniger aufwändige Bestellung und Abrechnung der SBB-Billette durch Nutzung des Businesstravel-Programms der SBB.
- 2.3 **Fahrzeugleasing, -miete oder -mitbenützung (Carsharing):** Geplant ist gemäss den Ergebnissen des Projekts CRISTO die möglichst weitgehende Ablösung der Selbstfahrerflotte und anderer ziviler Personenwagen (ca. CHF 1 / km) und der Nutzung von Privatfahrzeugen (Entschädigung CHF 0.70 / km) durch eine Carsharinglösung wie „Mobility“ (ca. CHF 0.40 / km).
- 2.4 **Treibstoff:** Die Ausschreibung erfolgt in Absprache mit dem AGG (Heizöl, 5.1.1.1), um allfällige Synergien zu realisieren.
- 3. **Beschaffungen der ZBS des KAIO:** Die Struktur entspricht der des Produkt- und Dienstleistungskatalogs des KAIO. Diesem können weitere Angaben entnommen werden. Die hier genannten Leistungen werden dadurch zentral beschafft, dass sie das KAIO als Services, die auf von ihm beschafften Leistungen von Outsourcingpartnern basieren, der Verwaltung anbietet.
- 5.1.1.2 **Elektrizität:** Die zentrale Beschaffung durch das AGG ist selbstverständlich nur möglich, soweit ein Markt und damit die Möglichkeit einer Ausschreibung besteht. Soweit der Strommarkt (noch) nicht geöffnet ist, erfolgt die Beschaffung weiter dezentral bei den Monopolanbietern. Die ZBS behält sich zudem vor, Verträge nicht abzuschliessen, wenn mit dem Abschluss eines Stromliefervertrages mit einem lokalen Energieversorger die Grundversorgung nicht gesichert ist.
- 5.2.1.2 **Unterhalt:** Für Kleinunterhalt bleiben gemäss Ziff. 4.2 von [RRB 443/2012](#) die einzelnen Dienststellen dezentral zuständig.

9. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, die beiliegende Verordnung zu genehmigen.

Bern, 5. November 2014

Die Finanzdirektorin:

Beatrice Simon